

EISEL & JANSEN

Rechtsanwälte Eisel & Jansen · Postfach 10 28 64 · 4630 Bochum 1

EILZUSTELLUNG

An die Präsidentin
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1257

LUTZ EISEL
Rechtsanwalt und Notar

ERIKA JANSEN
Rechtsanwältin

4630 Bochum 1 Postfach 10 28 64
Kurt-Schumacher-Platz 8 (ggü. Hauptbahnhof)
Fax: 1 50 40 Telefon: (02 34) 6 06 96

Landgerichts-Fach: Nr. 24

Bürozeiten:
Mo-Do 9-13 und 14-17 Uhr
Fr nur 9-13 Uhr

Sparkasse Bochum (BLZ 430 500 01) 1 261 849
Postgromat Dortmund (BLZ 440 100 46) 940 40-461

Bitte angeben: 22.1.1992 b-b

Betr.: Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 11 / 2151)

hier: Anhörung vor dem Ausschuß für A.G.S. am 29.1.1992

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.1991 - I. 1. C. - Herr Hoffmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend überreiche ich Ihnen meine Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzesentwurf. An die Reihenfolge der 35 Fragen kann ich mich hierbei nicht halten, u.a., weil ein Teil der Fragen sich nur an die Verwaltung bzw. an Statistiker richtet (so I. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 11., 13., II. 2., III. 1., 2., 3., 4., 6., 10.) Neben einer eigenständigen Gliederung werde ich - soweit möglich - die Fragen mit auführen.

Fragen

III. 9., 11.

1.) Kostenbeteiligung von Patienten (Art. I Nr. 9)

Die geplante Einfügung des § 22 b wäre wegen Verstoßes gegen Bundesrecht nichtig (Art. 31 GG). Maßregelvollzug unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72, 74 Nr. 1 GG) und ist lt. § 138 StVollzG z.T. bundesgesetzlich geregelt. So enthält § 189 StVollzG eine Änderung des § 10 Abs. 3 JVKostO, der sich ausdrücklich auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bezieht. Auch wenn § 189 StVollzG noch nicht inkraft getreten ist (§ 198 Abs. 3 StVollzG), regelt § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG für die Übergangszeit, was § 189 StVollzG eigentlich vorsieht.

Aber auch wenn man - mit Volckart - § 10 JVKostO für nicht mehr anwendbar hält, verstieße § 22 b gegen Art. 2, Art. 103 Abs. 2 GG, weil die Kostenbeteiligung einer Geld- bzw. Vermögensstrafe gleichkäme. Allenfalls wäre ein Haft-

Fragen

kostenbeitrag gemäß § 50 StVollzG zulässig, der sich nach der Sachbezugsverordnung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV.) je nach Art der Unterbringung auf 423,50 DM, 474,10 DM, 499,40 DM oder 550,-- DM belaufen würde.

Der geplante § 22 b würde zudem gegen Art. 3 GG verstoßen, da er die Folgen des (oft neben einer Strafe verhängten) Maßregelvollzugs anders regeln würde als bei der Strafe. Erhebliche Probleme wären im Rahmen der (Änderung der) Vollstreckungsreihenfolge gemäß §§ 67 Abs. 2, Abs. 3 StGB zu befürchten, weil nicht das therapeutische Ziel, sondern die Kostenbeteiligung zu einem Kriterium werden könnte.

III. 5., 7., 8., 11. **2.) Beschränkung der Finanzierung (Art. 1 Nr. 8)**

Die geplante Einfügung des § 22 a würde gegen Art. 81 Abs. 1 der Landesverfassung NRW verstoßen. Es kann dahingestellt bleiben, ob § 138 StVollzG zur Anwendung des Art. 83 GG führt, da gemäß Art. 30 GG, Art. 77 Verf.NRW dem Land die Verwaltung ohnehin obliegt. Da das LOG lt. § 1 Abs. 2 c LOG nicht gilt, ist gemäß § 5 Abs. 1 a) 4. LVerBO die Zuständigkeit der Landschaftsverbände gegeben. Da Art. 81 Abs. 1 Verf.NRW von den 'erforderlichen lfd. Mitteln' ausgeht, ist auf den jeweiligen Bedarf zu reagieren; eine andere Regelung, insbesondere eine 'Deckelung' ist nicht statthaft.

3.) Kriterien für (Dauer der) Unterbringung

I. 12. Gerichte ordnen oft die Unterbringung an, obwohl die Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB nicht gegeben sind; z.T. wird ein 'Zustand' i.S.d. § 63 StGB zu Unrecht bejaht, z.T. ist die Qualität der Gutachten vor Gericht schlecht, z.T. wären Maßnahmen nach §§ 35, 36 BtMG geeigneter als § 64 StGB.

II. 6., 9. Auch wenn eine positive Prognose i.S.d. § 67 d Abs. 2 StGB nicht gestellt werden kann, können diejenigen, die nicht (mehr) in den Maßregelvollzug gehören, durch analoge Anwendung des § 67 c Abs. 2 Satz 5 StGB durch 'Erledigungserklärung' entlassen werden; gemäß § 67 d Abs. 5 StGB kann der Vollzug des § 64 StGB beendet werden.

Fragen

Von der Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge gemäß § 67 Abs. 3 StGB kann häufiger Gebrauch gemacht werden, insbesondere dann, wenn eine unverhältnismäßig lange Freiheitsstrafe eine erfolgreiche Therapie nicht erwarten läßt, weil die Vollzugslockerungen (§ 16 MRVG) nicht im üblichen Umfang, d.h. als Entlassungsvorbereitung, gewährt werden können.

4.) Überprüfung (auf Entlassung) (Art. I Nr. 3)

- II. 10. Die Frage nach der Absenkung der Dreijahresfrist übersieht die gesetzliche Regelung des § 67 e Abs. 2 StGB, der eine Überprüfung (mindestens) einmal im Jahr vorsieht. Die geplante Einfügung des § 14 Abs. 3 Satz 6 würde allerdings die Strafvollstreckungskammer, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung (falls bei den extrem niedrigen Gebühren des § 91 BRAGO überhaupt ein Verteidiger auftritt) eines wichtigen Kriteriums für die Entlassungsprognose berauben; das Gutachten muß weiterhin in vollem Umfang zu den Vollstreckungsakten gelangen, zumal die Anhörung gemäß §§ 463, 454 Abs. 1 Satz 2 StPO i.d.R. äußerst knapp ist.
- II. 8. Da zum großen Teil Nicht-(Psychisch)-Kranke untergebracht sind, sondern Personen mit Persönlichkeitsstörungen, sollte das externe Gutachten durchaus auch von PädagogInnen bzw. PsychologInnen angefertigt werden. Hierdurch könnte die falsche Ausrichtung der Hauptverhandlung, die in § 246 a StPO ein ärztliches Gutachten vorsieht, korrigiert werden.
- II. 7. Die geplante Änderung des § 14 Abs. 3 Satz 4 ist abzulehnen; wie bisher sollte die auswärtige Begutachtung durch jemanden erfolgen, der auch vom Träger unabhängig ist.

5.) zur personellen Ausstattung

- II. 1. Nur ein Teil der im Maßregelvollzug Untergebrachten ist psychisch krank; ein (größerer) Teil ist persönlichkeitsgestört, hat Suchtproblematik, usw.; die meisten waren zuvor bereits anderweitig straffällig geworden. Ein Vergleich mit Personalschlüsseln der Allgemeinpsychiatrie verbietet sich daher, ganz abgesehen von dem Personal für Sicherung.

Fragen

- I. 9., II. 3. Kaum ein Patient kann als 'geheilt' entlassen werden; die psychisch Kranken müssen ihre Krankheit, die Psychopathen ihre Persönlichkeitsstörung 'im Griff haben'. Daher sind nicht nur PsychologInnen, sondern auch PädagogInnen und SozialarbeiterInnen notwendig.
- II. 4. Da es für 'normale' Strafgefangene schon schwer - wenn nicht gar unmöglich - ist, in Unfreiheit ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten in Freiheit zu lernen, liegt auf der Hand, daß dieses für Untergebrachte im Maßregelvollzug um so schwerer ist. Daher muß - über die Vollzugslockerungen des § 16 hinaus - die Alternative: entweder drinnen, oder draußen, erweitert werden. Sinnvoll wären z.B. externe Wohngruppen, und zwar nicht nur am Rand der Klinik, sondern durchaus in den Städten. Wenn dieses als gesetzliche Aufgabe im MRVG vorgesehen ist, müßten auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- II. 5. Auch für eine Nachsorge müßte ein gesetzlicher Anspruch z.B. auf betreute Wohngemeinschaften geschaffen werden; dieses ist letztlich billiger, als nach einem etwaigen Rückfall eine erneute langjährige Unterbringung zahlen zu müssen.

6.) Beurteilung der Therapie - Angebote

- I. 2. Von den umfassenden Therapie - Angeboten, wie sie in §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 3, 14 Abs. 2 vorgesehen sind, ist der Maßregelvollzug noch weit entfernt. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Patienten des Maßregelvollzugs i.d.R. erheblich schwieriger zu motivieren und folglich auch zu therapieren sind; die berufliche Qualifikation der Therapeuten muß daher speziell auf den Maßregelvollzug ausgerichtet sein.
- I. 3. Die fachliche Arbeit leidet darunter, daß sie zu sehr ärztlich ausgerichtet ist. Im übrigen ist es aber ohnehin sehr schwer, eine therapeutische Beziehung aufzubauen, wenn man zugleich den Freiheitsentzug zu gewährleisten hat.
- I. 10. Ein Abbau der Fachkräfte darf daher auf keinen Fall erfolgen. Die Folgen wären zum einen längere Unterbringungen (und hierdurch höhere Kosten), zum anderen aber auch Entlassungen ohne positive Prognose (im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit; vgl. BVerfG vom 8.10.1985, BVerfGE 70, S. 297, NJW 1986, S. 767).

7.) Sonstiges

Die geplante Einfügung des § 21 Abs. 3 (durch Art. I Nr. 5) würde gegen die Menschenwürde verstoßen (Art. 1 GG). Der 'angemessene Barbetrag' gemäß § 21 Abs. 3 BSHG darf nicht durch ein Landesgesetz eingeschränkt werden; dieses wäre gemäß Art. 31 GG nichtig. Im übrigen regelt § 25 Abs. 2 BSHG abschließend, in welchen Fällen die Hilfe 'bis auf das Unerläßliche' eingeschränkt werden darf.

Die geplante Einfügung des § 23 Abs. 2 (Art. I Nr. 10, Art. III) ist überflüssig. Wenn sich die Bundesrepublik in internationalen Abkommen verpflichtet hat, einem europäischen Ausschuß den Zugang zu bestimmten Einrichtungen zu gewährleisten, dann bedarf es hierzu nicht einer gesetzlichen Regelung; das MRVG regelt die Rechte der Untergebrachten und nicht die Rechte von Kommissionen. Es ist vielmehr völlig ausreichend, wenn das Ministerium im Rahmen des § 22 Abs. 2 die Einrichtungen anweist, wem der Zutritt zu gestatten ist.

Bei dieser Gelegenheit sei ein Problem im Rahmen des Rechts auf Akteneinsicht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 angesprochen. Da die Akteneinsicht für gerichtliche Verfahren (sei es im Rahmen der §§ 138 Abs. 2, 109 ff. StVollzG, sei es im Rahmen der §§ 463, 454 StPO, 67 d, 67 e, 67 Abs. 3 StGB) benötigt wird, wäre es sachgerecht, als § 18 Abs. 1 Satz 4 anzufügen: "§ 147 Abs. 4 StPO gilt entsprechend". § 147 Abs. 4 StPO räumt dem Verteidiger (der meistens ja an seinem Kanzleiort verteidigt) das Recht ein, die Akten in seine Geschäftsräume mitzunehmen. Die Praxis des § 18 Abs. 1 Satz 3 MRVG bringt beträchtliche praktische Schwierigkeiten (und vermeidbare Kosten), wenn extra wegen der Akteneinsicht eine lange Reise in eine der beiden forensischen Kliniken angetreten werden muß.

Eine ergänzende Stellungnahme wird im Rahmen der mündlichen Anhörung am 29.1.1992 abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Lutz Eisel)